

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Landratsamts Alb-Donau-Kreis nach § 10 Absatz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma SWK Schotterwerk Kirchen GmbH und Co. KG, Zum Hochgericht 9, 89597 Munderkingen beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb Steinbruchs einschließlich der Errichtung von Aufbereitungsanlagen, sonstigen Nebeneinrichtungen sowie Verwaltungs- und Sozialgebäude mit einer Gesamtvorhabenfläche von 35 ha auf den Gemarkungen der Gemeinde Untermarchtal und der Stadt Ehingen. Davon nimmt ca. 31,5 ha der eigentliche Steinbruch inklusive Schutzstreifen ein und 3,5 ha das Werks-gelände.

Der Antragsgegenstand umfasst auch die Rekultivierung des Steinbruches durch Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaftsform und anschließender Nutzung. Der Abbau wird befristet auf 30 Jahre beantragt zuzüglich einer nachlaufenden Rekultivierungszeit von 10 Jahren. Es sollen insgesamt ca. 17 Mio. Tonnen verwertbarer Kalkstein gewonnen werden. Die vorläufige Abbautiefe soll am nordwestlichen Rand des Steinbruchs bei ca. 518,8 m NHN liegen und nach Südosten auf ca. 516,0 m NHN abfallen. Die maximale Abbausohle wird mit 517,4 m NHN im Nordwesten und 514,2 m NHN Südosten beantragt. Die Erschließung des Betriebsstandorts Fischersberg erfolgt über eine neu herzustellende ca. 350 m lange Zuwegung von der östlich verlaufenden Kreisstraße 7344. An der Kreisstraße ist eine Linksabbiegespur vorgesehen.

Für das Vorhaben wurde ein Raumordnungsverfahren mit umfänglicher Variantenprüfung durchgeführt, welches am 20.09.2022 abgeschlossen wurde.

Die für das Vorhaben erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 2.1.1 und 2.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV wurde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis mit Schreiben vom 06.03.2024 eingegangen beim Landratsamt am 08.03.2024, zuletzt ergänzt am 21.06.2024, beantragt. Die Firma SWK Schotterwerk Kirchen hat eine auf 30 Jahre befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Abbau von Gestein am Standort Fischersberg in Untermarchtal/Ehingen-Kirchen beantragt sowie die Befristung der Rekultivierung des Steinbruches mit einer nachlaufenden Rekultivierungszeit von 10 Jahren. Der Steinbruch und die Nebenanlagen sollen nach Erteilung der Genehmigung errichtet und anschließend betrieben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert nach § 13 BImSchG die naturschutzrechtliche, forstrechtliche, sprengstoffrechtliche und baurechtliche Genehmigung.

Nicht umfasst von der Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Verfahren sind

- der Bau einer Linksabbiegespur von der K 7344 auf der Zuwegung zum Werks-gelände,
- die unterirdische Verlegung von Leitungen für Strom, Wasser und Abwasser und einer gemeinsamen Trasse vom Interkommunalen Gewerbegebiet an der B311 zum Werks-gelände,

- die Entnahme von Grundwasser zur Brauchwasserversorgung der Produktionsanlagen (Materialbefeuchtung) und
- die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf dem Werksgelände und der Abfahrtsrampe östlich des Rohstofflagers anfällt und das in einem Absetzbecken mit Tauchwand vorbehandelt wird, über einen belebten Bodenfilter.

Diese Punkte wurden/werden gesondert bei den jeweiligen Stellen beantragt.

Aufgrund der Größe des Vorhabens von mehr als 25 ha ist nach § 1 Absatz 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 6 und Ziffer 2.1.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine zwingende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die UVP ist als unselbständiger Bestandteil in das Genehmigungsverfahren integriert. Ein Scoping-Termin nach § 15 UVPG hat am 06.12.2022 stattgefunden. Ein UVP-Bericht wurde im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Für das Vorhaben ist nach § 2 Absatz 1 Nr. 1b und Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren erfolgt nach § 10 Absatz 3, 4, 6 BImSchG und §§ 8 bis 10, 12 und 14-19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Von der Firma SWK Schotterwerk GmbH & Co. KG wurde am 25.11.2023 im Vorfeld der Antragstellung eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 UVPG und § 25 Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durchgeführt. Dabei wurde die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens informiert.

Die Antragsunterlagen enthalten alle Angaben, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind. Dazu gehören auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 UVPG. Zu den Unterlagen nach § 10 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG gehören unter anderem die nach den Vorschriften des Naturschutzes, Baurechts und Forstrechts erforderlichen Unterlagen: Ein Erläuterungsbericht mit einer Kurzfassung, Pläne zur Abbau- und Rekultivierungsplanung, eine Prognose zum Lärm, ein lufttechnisches Gutachten, ein spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten, ein hydrogeologischer Fachgutachten, UVP-Bericht, ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, ein Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, den Antrag auf Waldumwandlung, der Antrag zur Lagerung von Sprengstoff sowie die Baugenehmigungsanträge.

Folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden neben den Antragunterlagen ausgelegt:

- Raumordnerische Beurteilung für den geplanten Steinbruch Fischersberg vom 20.09.2022 des Regierungspräsidiums Tübingen
- Ergebnisprotokoll des Scoping-Termins am 06.12.2022

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis unter [www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de), auf der Homepage der Stadt Ehingen unter [www.ehingen.de/bekanntmachungen](http://www.ehingen.de/bekanntmachungen), der Homepage der Gemeinde Untermarchtal unter [www.gemeinde-untermarchtal.de](http://www.gemeinde-untermarchtal.de) sowie im zentralen UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht. Eine Kurzform der öffentlichen Bekanntmachung erscheint in den örtlichen Tageszeitungen (Südwestpresse und Schwäbische Zeitung). Alle ausgelegten Unterlagen können auch im zentralen UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und unter <https://cloud.kdrs.de/index.php/s/h4lm3GxzLc5ObTp> eingesehen werden. Eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung des Vorhabens nach § 4 Absatz 3 Satz 1 der 9. BImSchV wird auf schriftliche oder elektronische Anforderung während der Auslegungsfrist von der Genehmigungsbehörde überlassen.

Der Antrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und die bisher dem Landratsamt vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

### **11. Juli 2024 bis einschließlich 12. August 2024**

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz, Zimmer Nr. 1G-05, Schillerstraße 30, 89077 Ulm
- Gemeinde Untermarchtal, Bahnhofstraße 4, 89617 Untermarchtal im Erdgeschoss (EG), Ausstellungsraum
- Stadt Ehingen, Marktplatz 1, 89584 Ehingen, im Bürgerbüro, EG, Zimmer Nr. 15

Von Beginn der Auslegungsfrist, also vom **11. Juli 2024** bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 12. September 2024**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei den Auslegungsstellen

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis unter [Umwelt-Arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de](mailto:Umwelt-Arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de)
- Gemeinde Untermarchtal unter [info@gemeinde-untermarchtal.de](mailto:info@gemeinde-untermarchtal.de)
- Stadt Ehingen unter [baurecht@ehingen.de](mailto:baurecht@ehingen.de)

erhoben werden.

Die Einwendungen sollen die volle Anschrift und den Namen des Einwenders enthalten, schriftliche Einwendungen außerdem eine Unterschrift. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Name und Anschrift werden dabei unkenntlich gemacht, sofern dies in der Einwendung verlangt wird und diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei gleichförmigen Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in

Form vervielfältigter gleichlautender Texte) ist es erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehener Seite derjenige Unterzeichner, der die anderen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich ggf. anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Sofern Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben werden, entscheidet das Landratsamt Alb-Donau-Kreis nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis unter [www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de) - Bekanntmachungen - sowie auf der Homepage der Gemeinde Untermarchtal unter [www.gemeinde-untermarchtal.de](http://www.gemeinde-untermarchtal.de) und der Stadt Ehingen unter [www.ehingen.de/bekanntmachungen](http://www.ehingen.de/bekanntmachungen) bekanntgegeben. Gegebenenfalls findet der Erörterungstermin am

**26. September 2024  
um 10 Uhr im großen Sitzungssaal (Zi. 1A-01)  
des Landratsamts Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm,**

statt. Bei diesem Termin werden alle form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung ist. Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sollten sich die Unterlagen der digitalen Fassung und der ausgedruckten Auslegungsfassung unterscheiden, ist die ausgedruckte Auslegungsfassung maßgebend.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Zulassungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Zulassungsverfahren von der Anhörungs- und Zulassungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insoweit handelt es

sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Im Rahmen dieser Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten stehen jeder Person umfassende Rechte nach der EU-DSGVO zu. Hinsichtlich der diesbezüglichen Einzelheiten, insbesondere auch bezüglich der Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten sowie des Landesdatenschutzbeauftragten, verweisen wir auf die ergänzenden Datenschutzhinweise unter nachfolgendem Link <https://www.alb-donau-kreis.de/startseite/datenschutz.html>.

Ulm, 4. Juli 2024  
Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz